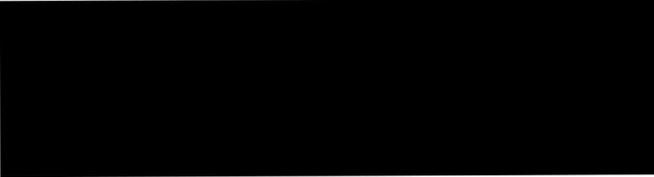




Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn



vorab per Mail an:



Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Ihr Widerspruch vom 26.03.2022

Bezug: 1. Ihr Antrag vom 20.01.2022
2. Mein Bescheid vom 02.03.2022
3. Ihr Widerspruch vom 26.03.2022, eingegangen am 28.03.2022
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-1120 IFG
Datum: Bonn, 29.06.2022
Seite 1 von 7

Sehr geehrter 

mit E-Mail vom 20.01.2022 haben Sie sich unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) an das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) gewandt und Zugang zu folgenden Informationen beantragt:

“Vertrag (bzw. Verträge) mit der Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG bezüglich der Veröffentlichung des Verkehrsblattes. Bitte beantworten Sie mir auch folgende Frage: Weshalb stellt das BMDV den amtlichen Teil des Verkehrsblattes nicht kostenfrei im Internet zur Verfügung?”

Ihrem Antrag habe ich mit Bescheid vom 02.03.2022 teilweise stattgegeben, und Ihnen den in Bezug auf personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Verkehrsblatt-Verlags geschwärzten Verlagsvertrag, zugesandt. Im Rahmen der Schwärzung habe ich Ihren Antrag abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 26.03.2022 Widerspruch eingelegt. Zur Begründung führen Sie aus, dass bzgl. des Verlagsvertrages ein Anspruch auf Nutzung nach § 11 Abs. 6 des Bundesarchivgesetzes bestehe, es nicht erkennbar sei, weshalb kein Informationszugang zur Vertragsanpassung in einem ähnlichen Umfang wie zum Verlagsvertrag gewährt wurde, § 5 Abs. 1 IFG keinen postmortalen


Leiterin des Referats StB 10

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5100
Fax +49 228 99-300-809-5100

ref-stb10@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de



Seite 2 von 7

Persönlichkeitsschutz vermittele, das Fortbestehen der Wettbewerbsrelevanz nicht ausreichend begründet worden sei sowie weder plausibel begründet worden noch verständlich sei, dass die fiskalischen Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr durch Gewährung des Informationszugangs konkret beeinträchtigt würden.

Auf Ihren Widerspruch vom 26.03.2022, hier eingegangen am 28.03.2022, gegen meinen Bescheid vom 02.03.2022 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Mein Bescheid vom 02.03.2022 wird insoweit aufgehoben, als dieser die Versagung des Informationszugangs bzgl. der im Verlagsvertrag enthaltenen personenbezogenen Daten betrifft. Diese werden antragsgemäß in der Anlage mitgeteilt. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens sind vom Widerspruchsführer zu tragen.
3. Die Kosten werden auf 30,00 EUR festgesetzt.

Begründung:

Rechtliche Würdigung

1. Sachentscheidung

Ihr zulässiger, insbesondere form- und fristgerecht erhobener Widerspruch ist in Bezug auf die Versagung des Informationszugangs bzgl. der im Verlagsvertrag enthaltenen personenbezogenen Daten begründet, im Übrigen ist er unbegründet. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

a) Herausgabe personenbezogener Daten

Der Bescheid vom 02.03.2022 wird dahingehend abgeändert und der Informationszugang um die personenbezogenen Daten erweitert. Der angepasste Verlagsvertrag ist diesem Widerspruchsbescheid als Anlage beigefügt. Bei der nochmaligen Prüfung wurde berücksichtigt, dass es sich um Basisdaten einer Person handelt, die durch andere, allgemein zugängliche Quellen zugänglich sind. Der Informationszugang erfolgt in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang.



Seite 3 von 7

b) Versagungsgrund nach § 6 Satz 2 IFG

Im Übrigen ist der Widerspruch unbegründet. Der Versagungsgrund nach § 6 Satz 2 IFG besteht nach wie vor fort. Das IFG selbst enthält keine Legaldefinition eines Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisses. Die Gesetzesmaterialien rekurrieren auf die BGH-Rechtsprechung, nach der Tatsachen vorliegen müssen, „die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen“ (BT-Drs. 15/4493, 14). Für die Anwendbarkeit des § 6 S. 2 IFG reicht es aus, dass eine Offenlegung der erbetenen Information Rückschlüsse auf ein Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis zulässt (BVerwGE 135, BVERWGE Jahr 135 Seite 34 (BVERWGE Jahr 135 46) = NVwZ 2010, NVWZ Jahr 2010 Seite 189 (NVWZ Jahr 2010 193); OVG Münster NVwZ 2012, NVWZ Jahr 2012 Seite 902 (NVWZ Jahr 2012 906).

Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse ist anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, den Konkurrenten exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachhaltig zu beeinflussen (Wettbewerbsrelevanz). Der erforderliche Wettbewerbsbezug kann lediglich fehlen, wenn die Informationen abgeschlossene Vorgänge ohne Bezug zum heutigen Geschäftsbetrieb betreffen (BVerwG, Urteil v. 17.03.2016-7C2.15).

Wie bereits in meinem Bescheid vom 02.03.2022 ausgeführt, bilden der Verlagsvertrag und seine Anpassung nach wie vor die Grundlage für die aktuelle Rechtsbeziehung zwischen dem BMDV und dem Verkehrsblatt-Verlag und damit auch für den aktuellen Geschäftsbetrieb des Verkehrsblatt-Verlags. Somit ist ein Bezug zum heutigen Geschäftsbetrieb gegeben, so dass die Wettbewerbsrelevanz fortbesteht. Die Höhe des vereinbarten Bezugspreises, der sich auch aus allen übrigen Vertragsvereinbarungen ergibt, lässt für Wettbewerber Rückschlüsse auf die Gewinnmarge des Verkehrsblatt-Verlages sowie auf deren kalkulatorische Grundlagen zu. Mithin wäre die Offenlegung der begehrten Information, welche bisher nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind, geeignet, die Wettbewerbsposition des Verkehrsblatt-Verlages nachhaltig zu beeinflussen.

Auch konkrete Vertragsgestaltungen, d.h. ein bestimmtes Vertragswerk, können, wie hier, als Geschäftsgeheimnis geschützt sein (s. BVerwG, B. v. 27.04.2016-20 F 13.15). Die einzelnen Vertragsbestimmungen stehen im wechselseitigen Verhältnis und bilden in ihrer Gesamtschau das Wesen





Seite 4 von 7

des Verlagsvertrages. Insbesondere die Preisvereinbarungen, Zahlungsbedingungen und besonderen Konditionen geben immer noch Aufschluss über die Betriebsführung und wirtschaftliche Lage des Verkehrsblatt-Verlags.

Eine Einwilligung des Verkehrsblatt-Verlags liegt nach wie vor nicht vor, so dass ein Informationszugang in Bezug auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nur in dem bereits mit meinem Bescheid vom 02.03.2022 gewährten Umfang möglich ist.

Des Weiteren sieht das IFG gerade keine zeitliche Begrenzung in Bezug auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor. Im Gegenteil nach dem IFG genießen sie durch die Abhängigkeit von der Einwilligung des Betroffenen sogar einen absoluten Schutz (vgl. Schoch IFG/Schoch IFG § 6 Rn. 120).

Ferner kommt eine analoge Anwendung der Regelungen des Bundesarchivgesetzes (BArchG) schon deshalb nicht in Betracht, da die Schutzfristen gem. § 11 BArchG noch nicht in Lauf gesetzt worden sind. Die Schutzfrist beginnt mit der Entstehung der Unterlage (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BArchG). Die Entstehung wird gem. § 1 Nr. 5 BArchG mit dem Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen eines Vorgangs definiert. Bei einem Vertrag erfolgt die letzte inhaltliche Bearbeitung und die entsprechende Verfügung „zu den Akten“ erst dann, wenn dieser endgültig beendet worden ist (z.B. durch Erfüllung oder Kündigung). Wie bereits ausgeführt, besteht das Vertragsverhältnis fort, so dass eine letztendliche Verfügung zu den Akten noch nicht erfolgte und eine Unterlage im Sinne des BArchG noch nicht entstanden ist.

Die Vertragsanpassung enthält nur Regelungen zur Preisgestaltung, welche, wie bereits ausgeführt, als Geschäftsgeheimnisse zu schützen sind. Eine Teilschwärzung würde dazu führen, dass nur noch inhaltsleere, nichtssagende Teile übrigblieben. Nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.11.2016 (Aktenzeichen 20 F 10.16 - juris Rn. 12) muss eine solche Teilschwärzung nicht erfolgen, so dass ein vollständiges Zurückhalten von Aktenseiten in diesem Fall gerechtfertigt ist.

c) Versagungsgrund § 3 Nummer 6 IFG

§ 3 Nr. 6 Alt. 1 IFG schützt die fiskalischen Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr. Im Wirtschaftsverkehr befindet sich der Bund dann, wenn er am Markt wie ein Privater mit der Absicht der Gewinnerzielung auftritt. Tatsächlich muss ein Gewinn nicht erzielt werden. Ein Privater müsste die Rolle des Bundes einnehmen können. Nimmt der Bund wie



Seite 5 von 7

ein Privater als Marktteilnehmer am Wirtschaftsleben und am Privat-rechtsverkehr teil, verdient sein fiskalisches Interesse deshalb Schutz, weil er nicht Informationen offenbaren muss, die die anderen Marktteilnehmer nicht preisgeben müssen. Es genügt für den Schutz nach § 3 Nr. 6 Alt. 1 IFG die Feststellung, dass der Fiskus (als Wettbewerber, Anbieter, Nachfrager) keine Benachteiligungen gegenüber privaten Konkurrenten, Nachfragern, Anbietern am Markt haben soll (vgl. Schoch IFG/Schoch § 3 IFG Rn. 285). § 3 Nr. 6 IFG soll ausweislich der Gesetzesbegründung eine Entsprechung zu dem Schutz wirtschaftlicher Interessen privater Dritter nach § 6 IFG, insbesondere zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sein (BT-Drs. 15/4493, 11). Demnach soll der Bund u.a. davor geschützt werden, „eigene Geschäftsgeheimnisse offenbaren zu müssen“.

Die begehrten Informationen betreffen das Vertragsverhältnis zwischen dem BMDV und dem Verkehrsblatt-Verlag. In diesem Fall nimmt das BMDV wie ein Privater am Wirtschaftsleben dergestalt teil, in dem es Verlagsdienstleistungen auf dem freien Markt nachfragt und letztendlich einkauft. Diese Rolle (Nachfrager nach Verlagsdienstleistungen) könnte auch von einem privaten Dritten eingenommen werden. Entscheidend hierbei ist nicht, was veröffentlicht werden soll und ob dies eine öffentlich-rechtlich oder fiskalisch Aufgabe darstellt, sondern dass die Leistung auf dem freien Markt nachgefragt und über diesen bereitgestellt wird.

Der nach wie vor gültige Verlagsvertrag - insbesondere die Regelungen in §§ 4-11 und 14 - sowie seine Vertragsanpassung lassen Rückschlüsse auf die Verhandlungsstrategien, Preisvorstellungen und internen Abläufe des BMDV zu. Auch wenn sich die organisatorischen Strukturen im BMDV geändert haben, regelt der in Rede stehende Vertrag noch immer die aktuellen Abläufe im Zusammenhang mit Veröffentlichungen im Verkehrsblatt. Eine Offenlegung derselben könnte zu einer Benachteiligung des BMDV im Wettbewerb z.B. bei Verhandlungen mit anderen Verlagen führen, auch wenn diese nach dem GWB im Wege transparenter Verfahren zu vergeben sind. Das GWB lässt im Rahmen seiner Regelungen auch Verhandlungen z.B. im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens zu. Auch die Wahrscheinlichkeit von negativen Einflüssen auf die Preisgestaltung der an den vorgenannten Verfahren beteiligten Bietern kann nicht ganz ausgeschlossen werden.

Ferner müsste ein anderer Marktteilnehmer diese Informationen nicht preisgeben. Demzufolge liegt ein fiskalisches Interesse des Bundes im Wirtschaftsverkehr vor, welches es zu schützen gilt.



Seite 6 von 7

Auch wenn dieser Versagungsgrund nicht einschlägig wäre, würde es bei dem Informationszugang in dem bereits mit meinem Bescheid vom 02.03.2022 gewährten Umfang verbleiben, da ein Informationszugang zu den geschwärzten Informationen bereits nach § 6 Satz 2 IFG zu versagen ist.

2. Kostenentscheidung nach § 80 VwVfG

Grundsätzlich werden die Kosten des Verfahrens gequotelt gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 VwVfG. Die Quoten richten sich nach dem Verhältnis des Erfolgs zum Streitgegenstand. Allerdings betrifft - gemessen am gesamten Widerspruchsgegenstand - das insoweit bestehende Unterliegen der Widerspruchsgegnerin nur einen sehr geringen Teil. Bei einem nur geringen Teilerfolg, wie in vorliegendem Fall, kann deshalb von der Regelung des § 155 Absatz 1 Satz 3 VwGO analog Gebrauch gemacht werden, weshalb hier Ihnen als Widerspruchsführer die Kosten auferlegt werden (§ 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 3 VwVfG sowie § 155 Absatz 1 Satz 3 VwGO analog).

3. Festsetzung der Kostenhöhe (§ 10 IFG i.V.m. IFGGebV)

Der Informationszugang nach dem IFG ist grundsätzlich mit Gebühren und Auslagen verbunden. Grund und Höhe der Kosten richten sich nach der Informationsgebührenverordnung des Bundesministeriums des Innern (IFGGebV vom 02.01.2006, BGBl I Nr. 1) und dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu § 1 der Informationsgebührenverordnung in Verbindung mit § 10 IFG und dem Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz) vom 07.08.2013.

Bei den festgesetzten 30 EUR handelt es sich um die Mindestgebühr für einen Widerspruchsbescheid gemäß Teil A Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses. Danach wird für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben, mindestens jedoch 30 EUR.

Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides unter Verwendung der folgenden Bankverbindung an das:



Seite 7 von 7

Empfänger:	BM für Digitales und Verkehr
Bank:	BBk Leipzig (Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig)
IBAN:	DE38860000000086001040
BIC:	MARKDEF1860
Verwendungszweck / Kassenzeichen:	[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage: 1

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

Gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 02.03.2022 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.